



## BEZUGSRECHTE

Der Begriff des Bezugsrechts stammt aus der Mineralölindustrie und bezeichnet die (vermögenswerten) Rechte auf Bezug von Erdöl und Erdgas aufgrund eines Production Sharing Agreement (Service Contract) mit der zuständigen Institution des Anlagelandes (Konzessionär). Anders als die früher üblichen Konzessionsverträge zur Ausbeutung von Öl- und Gaslagerstätten, die im Förderland Tätigkeiten über Tochtergesellschaften oder rechtlich unselbständige Niederlassungen der deutschen Mineralölwirtschaft gestatteten, ist bei dieser Vertragsform die Aufteilung der Produktion unter den Beteiligten ein wesentliches Element. Dabei hat der Kontraktor (der deutsche Investor und ggf. weitere ausländische Mineralölunternehmen) zunächst bei vollem Risiko der Nichtfündigkeit den gesamten Aufschlussaufwand und später (bei Eintritt der wirtschaftlichen Fündigkeit) außerdem sämtliche Entwicklungs- und Betriebskosten zu bestreiten. Als Ausgleich dafür hat der Kontraktor Anspruch auf Kostenerstattung aus einem Teil der (zum Marktpreis bewerteten) Erdölförderung ("cost oil"). Die verbleibende Produktion wird in einem festgelegten Verhältnis zwischen dem Konzessionär und dem Kontraktor aufgeteilt ("profit oil"). Diese Bezugsrechte können vom Bund abgesichert werden.